

Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

Bruchköbel, 12.04.2012

An

die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur folgenden Sitzung lade ich Sie herzlich ein:

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	3/2012
Datum	Dienstag, den 24. April 2012
Uhrzeit	20:00 Uhr
Ort	Stadtverordnetensitzungssaal

Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Demuth
Stadtverordnetenvorsteher

F.d.R.



Dr. Achim Wächtler
Abteilungsleiter

Anlagen

Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	3/2012
Datum	Dienstag, den 24. April 2012

Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 06.03.2012
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
4		Fragen zu aktuellen Themen
5	DS 111/2012	gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion B90/Grüne: Wiederwahl des Ersten Stadtrates
6	DS 109/2012	Antrag der SPD-Fraktion: Verbesserung der Nahversorgung auf den Ortsteilen
7	DS 110/2012	Antrag der SPD-Fraktion: Defekte und nicht vorhandene Schranken an den Zufahrten zum Wald
8	DS 112/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Bildung eines Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl eines Ersten Stadtrates
9	DS 113/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Senkung der Entwässerungsgebühren, Änderungssatzung
10	DS 84/2012	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel
11	DS 85/2012	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Nichtöffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
12	DS 72/2012	Unbefristete Niederschlagung einer Forderung [...]
13	DS 73/2012	Antrag des Grundstücksmiteigentümers [...] auf Teilerlass des Erschließungsbeitrags aus Billigkeitsgründen
14	DS 74/2012	Verkauf eines Grundstückes "Im Lohfeld", Gemarkung Bruchköbel
15	DS 86/2012	Verkauf des Grundstückes Graf-Stauffenberg-Straße 9 in Bruchköbel
16	DS 88/2012	Verkauf eines Grundstückes "Am Kuhweg", Gemarkung Oberissigheim
17	DS 104/2012	Verkauf eines Grundstückes „Im Lohfeld“, Gemarkung Bruchköbel

**Fraktionen in der
Stadtverordnetenversammlung
Bruchköbel**

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

CDU Fraktion • 63486 Bruchköbel

www.gruene-bruchkoebel.de

www.cdu-bruchkoebel.de



An den
Stadtverordnetenvorsteher

Stadt Bruchköbel

Bruchköbel, 11.04.2012

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

Zur Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2012 stellen die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und die CDU folgenden Antrag:

Wir beantragen die Wiederwahl des Ersten Stadtrats innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN

Für die CDU- Fraktion

Klaus Linek
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Michael Reul
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzende:
Christine Empter

Langstraße 25a
Tel.: (0 61 83) 8991833
christine.empter@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Postfach 1355
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
10.04.2012

**Antrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2012
hier: Verbesserung der Nahversorgung auf den Ortsteilen**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die SPD-Fraktion bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2012 aufzunehmen.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, mit der Sparkasse Hanau und der Raiffeisenbank Bruchköbel Gespräche zu führen, um so genannte SB-Pavillons in den Ortsteilen Oberissigheim und Butterstadt einzurichten.

Begründung:

In den Ortsteilen Oberissigheim und Butterstadt haben die Bürgerinnen und Bürger keine Möglichkeit sich mit Bargeld zu versorgen oder z.B. Überweisungen zu tätigen. Zur Verbesserung der Nahversorgung bzw. der Dienstleistungen vor Ort, sollte mit den Banken verhandelt werden, ob die Einrichtung von SB-Pavillons oder SB-Terminals in beiden Ortsteilen möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Empter
Fraktionsvorsitzende

Vorsitzende:
Christine Empter

Langstraße 25a
Tel.: (0 61 83) 8991833
christine.empter@spd-bruchkoebel.de

SPD-Fraktion 63486 Bruchköbel

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Postfach 1355
63486 Bruchköbel

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Datum
10.04.2012

**Antrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2012
hier: Defekte und nicht vorhandene Schranken an den Zufahrten zum Wald**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die SPD-Fraktion bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2012 aufzunehmen.

Antrag:

Der Magistrat wird beauftragt, die schon lange defekten oder nicht mehr vorhandenen Schranken an den Zufahrtsmöglichkeiten zum Stadtwald zu erneuern oder in einen funktionierenden Zustand zu versetzen.

Begründung:

Auf Grund fehlender oder defekter Schranken kommt es häufig zu unbefugtem Befahren der Waldwege mit Kraftfahrzeugen. Dadurch werden nicht nur die Tiere im Wald gestört, sondern auch illegale Müllablagerungen ermöglicht. Um dem Einhalt zu gebieten, sollten stets verschlossene Schranken vorhanden sein.

Mit freundlichen Grüßen


Christine Empter
Fraktionsvorsitzende



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 1

Bruchköbel, den 11.04.2012

Wahlvorbereitungsausschuss für die Wahl eines neuen Ersten Stadtrats

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04. 2012 den folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Vorbereitung der Wahl des Ersten Stadtrats wird ein Wahlvorbereitungsausschuss gem. § 42 Abs. 2 HGO gebildet.

Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder binnen zwei Wochen. Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses zu einem Zeitpunkt binnen zwei weiteren Wochen ein.

Begründung:

Am 24.01.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung die Wiederwahl des amtierenden Ersten Stadtrats abgelehnt. Am 30.09.2012 endet seine Amtszeit. Die Wahl des Amtsnachfolgers soll im Zeitraum zwischen dem 30.03.2012 und dem 30.06.2012 vorgenommen werden (§§ 42 Abs. 4 / 40 Abs. 1 S.1 HGO); die Wahl ist durch einen Ausschuss nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 HGO vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Rabold
- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler Bürgerbund



Bruchköbeler Bürgerbund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Thomas Demuth
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 2

Bruchköbel, den 11.04.2012

Senkung der Entwässerungsgebühren, Änderungssatzung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.04. 2012 folgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel begrüßt die Aussetzung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Überprüfung des Nutzens der Dichtigkeitskontrolle privater Hausanschlüsse in Verhältnis zum Aufwand kann auch längerfristig zu einer verminderten Gebührenbelastung der privaten Haushalte beitragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt daher die folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung aufgrund §§ 5, 19,20, 51 und 93 I HGO i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 24.03.210 (GVBl. I S. 119), §§ 37 bis 40 HWG v. 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.03.2010 (GVBl.S. 85), §§ 1 bis 5a und 9 bis 12 KAG v. 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b d. Gesetzes v. 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), §§ 1 u.9 AbwAG i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.01.2005 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und §§ 1 u. 2 HAbwAG i.d Fassung der Bekanntmachung v. 29.09.2005 (GVBl. I S. 664):

Art. 1

In § 24 Abs. 1 wird die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser auf 0,43 € jährlich pro anzurechnenden Quadratmeter festgesetzt.

Art. 2

Fraktion

In § 26 Abs. 1 Buchst. a) und b) sowie Abs. 2 werden die Gebührensätze auf 2,44 EUR pro m³ Frischwasserverbrauch festgesetzt.

Seite 2

Art. 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Begründung:

Für die zum 01.01.2012 in Kraft gesetzte, am 14.06.2012 beschlossenen neue Entwässerungssatzung waren die dortigen Erhöhungen der Benutzungsgebühren damit begründet worden, daß die Stadt die Überwachung der Zuleitungskanäle nach der EKVO selbst vornehmen wollte und die Kosten dafür auf diese Gebühren umgelegt würden. Die zuständige Hessische Landesministerin Puttrich (CDU) hat die EKVO wegen des unverhältnismäßigen Aufwands und der unverhältnismäßigen Kosten der damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen nun ausgesetzt. Dies ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu begrüßen. Die entsprechenden Mehrkosten werden also für die Stadt nicht anfallen; die Gebührenerhöhungen waren damit nicht gerechtfertigt. Da nach § 10 KAG Gebühren nur kostendeckend sein dürfen, aber keine zusätzlichen Einnahmen generieren dürfen, muss die ungerechtfertigte Erhöhung zurückgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund



Bruchköbel, 21.03.2012
Aktenzeichen: II/Lu.
Ersteller: Frau Luft

II- Finanzabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.:	84/2012
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.03.2012	2
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	10
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel wird zugestimmt.

Begründung:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung sollen die Abgaben für die Hundesteuer angehoben werden.

Die Hundesteuer wird zum 01.06.2012 erhöht. Im Gegensatz zu der Grund- und Gewerbesteuer wurde bei der Hundesteuer nicht durch ein Gesetz geregelt, ob eine rückwirkende Erhebung möglich ist.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt die Hundesteuer aus rechtlichen Gründen zu einem zukünftigen Datum zu erhöhen.

Folgende Änderungen ergeben sich:

Steuersätze ALT:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,00 €
für den zweiten Hund	66,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	84,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	312,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	624,00 €.

Steuersätze NEU:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.



Luft
(Sachbearbeiter)



Opalla
(Abteilungsleiter)



Maibach
(Dezernent)

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel am folgende Änderungssatzung zur Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bruchköbel beschlossen:

Artikel I

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	90,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten gefährlichen Hund

jährlich	500,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft.

Bruchköbel, den
Der Magistrat

Maibach
Bürgermeister

DS/NR: 89/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.03.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *C. G. J.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

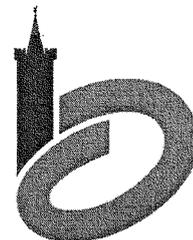
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



II- Finanzabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 85/2012
-------------------------	--------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.03.2012	3
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	M.

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung-

Beschlussvorschlag:

Der beigefügten Hebesatzsatzung wird zugestimmt.

Begründung:

Im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen sollen die Hebesätze im Hinblick auf Mehreinnahmen für die Grundsteuer A (auf 282 v. H.), Grundsteuer B (auf 290 v. H.) und Gewerbesteuer (auf 340 v. H.) angehoben werden.

Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2012 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzung verzögert sich, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht wird, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO.

Da die Stadt beabsichtigt, die Hebesätze zu erhöhen und mit der Veranlagung auf Grundlage der höheren Hebesätze nicht zugewartet werden soll, bis die Haushaltssatzung insgesamt nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekanntgemacht wird, wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung möglich. Diese wird – anders als die Haushaltssatzung – nicht in dem vergleichsweise langwierigen Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen. Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Fazit: Der Erlass einer Hebesatzsatzung ist in den Fällen sinnvoll, in denen die Stadt eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

Die Realsteuern werden zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG, § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Gewerbesteuervorauszahlungen). Verzögert sich die Bekanntmachung höherer Hebesätze und verstreicht bzw. verstreichen dabei ein oder mehrere Fälligkeitstermine, kommt es zu Nachforderungen für die Steuerpflichtigen. Eine rechtzeitige Erhöhung durch eine Hebesatzsatzung ändert natürlich an der Tatsache der Erhöhung des Steuersatzes nichts, vermeidet aber die Problematik der Nachforderungen – was für die Steuerpflichtigen günstiger sein dürfte – und erspart verwaltungsseitig einiges an Festsetzungs- und Abrechnungsaufwand.

Nachrichtlich:

	alter Hebesatz	neuer Hebesatz
Grundsteuer A	220 v. H.	282 v. H.
Grundsteuer B	250 v. H.	290 v. H.
Gewerbesteuer	320 v. H.	340 v. H.



Stannek
(Sachbearbeiter)

Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel



Opalla
(Abteilungsleiter)

Telefon: 06181/ 975-221
Telefax: 06181/ 975-203

E-Mail: awaechtler@bruchkoebel.de
Website: www.bruchkoebel.de



Günter Maibach
(Dezernent)

Seite 2 von 3

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.04.2010 (BGBl. I S. 386) hat die Stadtverordnetenversammlung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 282 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2012 und 2013.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Magistrat

.....
Ort, Datum

.....
(Bürgermeister)

DS/NR: 85/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.03.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Sein.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



II- Finanzabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 72/2012
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	04.04.2012	1
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	12

Titel:

einer Forderung

Unbefristete Niederschlagung von der Firma [REDACTED]

Beschlussvorschlag:

Die gegen die Firma [REDACTED], [REDACTED], 63486 Bruchköbel bestehende Forderung in Höhe von 83.699,37 Euro wird unbefristet niedergeschlagen.

Begründung:

Gemäß der DA Nr. 01/2002 vom 18.02.2002 fällt es in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, städtische Forderungen über 25.000,00 Euro niederzuschlagen.

Die Gewerbesteuerforderungen gegen die Firma [REDACTED], [REDACTED], 63486 Bruchköbel setzt sich wie folgt zusammen:

Kassenzeichen: 11001634

Gewerbesteuer für 2001	=	5.260,17 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2002	=	12.592,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2003	=	13.984,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2004	=	15.680,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2005	=	18.096,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2006	=	16,00 €	(fällig: 18.03.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2007	=	704,00 €	(fällig: 18.03.2010, lt. Bescheid)
Gewerbesteuer für 2008	=	403,20 €	(fällig: 18.03.2010, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen 2001	=	2.126,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen 2002	=	4.329,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen 2003	=	3.975,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen 2004	=	3.521,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen 2005	=	2.978,00 €	(fällig: 25.02.2010, lt. Bescheid)
Nachzahlungszinsen 2007	=	35,00 €	(fällig: 18.03.2010, lt. Bescheid)
		<u>83.699,37 €</u>	

Mit rechtskräftigen Bescheiden vom 20.01.2010 und 15.02.2010 wurde die Firma [REDACTED] mit insgesamt 83.699,37 Euro veranlagt.

Nachdem bis zum April 2010 keine Zahlung bei der Stadtkasse Bruchköbel eingegangen war, wurde die Forderung ordnungsgemäß angemahnt und am 22.06.2010 an die Vollstreckungsstelle des Main-Kinzig-Kreises zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Am 27.08.2010 teilte uns diese mit, dass ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist. Das Gewerbe wurde zum 15.03.2010 wegen unzureichender Rentabilität und wirtschaftlichen Schwierigkeiten abgemeldet. Der Beschluss vom 21.04.2010 des Amtsgerichts Hanau besagt unter anderem, dass Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt werden. Mit Datum vom 15.10.2010 teilte uns auf Anfrage der vorläufige Insolvenzverwalter mit, dass das Verfahren abgewiesen wurde. Daraufhin wurde der Geschäftsführer angeschrieben, um die Forderung zu bezahlen. Am 31.08.2011 teilte uns Rechtsanwalt [REDACTED] mit, dass er die rechtlichen Interessen des Schuldners vertritt. Er erläuterte, dass sein Mandant einen Schlaganfall erlitten hat und sich nur schwer artikulieren kann und gesundheitlich nicht in der Lage ist, sich um die Belange der in Liquidation befindlichen Firma [REDACTED] zu kümmern. Weiterhin teilte er mit, dass sich die Firma [REDACTED] mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, in Liquidation befindet. Mit Datum vom 12.12.2011 teilte er uns nochmals mit, dass sich an der Sachlage und am gesundheitlichen Zustand des Geschäftsführers nicht geändert hat. Eine Haftungsinanspruchnahme kommt nicht in Betracht, da nicht zu erkennen ist, dass eine Pflichtverletzung des Vertreters vorliegt. Eine weitere Vollstreckung ist somit nicht mehr möglich.

Es wird deshalb gebeten, die nicht beitreibbare Forderung in Höhe von 83.699,37 Euro unbefristet niederzuschlagen.



Brede
(Sachbearbeiter)



Opalla
(Abteilungsleiter)



Günter Maibach
(Bürgermeister)

DS/NR: 72/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 04.04.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Lea* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

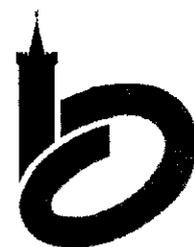
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



III Bauabteilung

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: DS 73/2012
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.03.2012	5
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	13
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel:

Antrag des Grundstücksmiteigentümers [REDACTED] auf Erlass des Erschließungsbeitrags aus Billigkeitsgründen

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Grundstücksmiteigentümers, Herrn [REDACTED], des Grundstücks [REDACTED] Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED] in Roßdorf, auf Erlass des Erschließungsbeitrags aus Billigkeitsgründen wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Mit Bescheid vom 10.02.2012, zugestellt am 15.02.2012, wurde Herr [REDACTED] für sein Grundstück (1.250 m² groß) zu einem Erschließungsbeitrag i. H. v. 27.362,65 € abzüglich der mit Magistratsbeschluss vom 05.05.2010 angerechneten Eigenleistungen i. H. v. 5.000,00 €, also einem Beitrag von insgesamt 22.362,65 €, herangezogen.

Die „Vereinigung der Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer Hanau-Land e. V.“ beantragt für das Mitglied [REDACTED], den in 1987 bezahlten Kanalhausanschluss i. H. v. 26.082,92 DM (13.335,99 €) bei dem veranschlagten Erschließungsbeitrag für die Straße in Abzug zu bringen, bzw. das Gartenland aus dem Baugrundstück von ca. 400 m² als Freizeitgarten herauszumessen und lediglich mit einem Nutzfaktor von 0,25 zu berechnen.

Begründet wird der Antrag auf Teilerlass wie folgt:

1. Es handele sich bei dem Grundstück um ein alt erschlossenes, welches eine Schlechterstellung gegenüber neu erschlossenen Grundstücken erfahre, da die 2/3 Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke hier nicht zum Tragen käme und Voraussetzungen für eine Vergünstigung von Freizeitgärten nicht geschaffen worden wäre.
2. Herr [REDACTED] hätte 1987 sein Grundstück für 5-6 DM pro Quadratmeter angekauft und müsste den Kaufpreis gewissermaßen ein zweites Mal zahlen. Der Beitragsbescheid hätte somit eine enteignende bzw. enteignungsgleiche Wirkung.
3. Auch eine, jetzt nicht eingehaltene, 1987 zugesagte Möglichkeit, die Kosten des Kanalhausanschlusses von Herrn [REDACTED] durch Anschluss weiterer Anlieger zu

erstatten, komme einer Enteignung gleich. Grund hierfür sei die Neutrassierung der Straße.

4. Außerdem habe die Stadt Bruchköbel es unterlassen, Herrn [REDACTED] die Möglichkeit aufzuweisen, Grünflächen heraus messen und entsprechend im Bebauungsplan eintragen zu lassen.
5. Der „Teilerlass“ i. H. v. 5.000,00 € stelle keinen Erlass da, weil dieser für eine Gegenleistung von 125 Arbeitsstunden gewährt worden wäre. Die erbrachte Eigenleistung sei wirtschaftlich viel mehr Wert gewesen als der angesetzte Betrag und müsste deshalb nachgefordert werden.

Zu dem Antrag wird folgendes ausgeführt:

Aufgrund einer Baugenehmigung für ein Außenbereichsgrundstück durfte das Grundstück damals bebaut werden. Bei Außenbereichsgrundstücken muss der Eigentümer die Erschließung (Entwässerung, Wasserversorgung, Anbindung ans Stromnetz, Zuwegung usw.) selbst herstellen, da es sich um ein privilegiertes Bauen an einer nicht erschlossenen Verkehrsanlage im Außenbereich handelt. Grundsätzlich hat ein Wiesengrundstück, welches baulich genutzt werden darf, die Kosten für den Kanalhausanschluss zu tragen. Die damals angefallenen Kanalhausanschlusskosten i. H. v. 13.335,99 € sind entstanden, da der Anschluss an die nächst mögliche Entwässerungsanlage eine Länge über 50 Meter aufwies und entsprechende Aushubarbeiten auf einer Länge von 83 laufenden Meter, bzw. die Wiederherstellung der Straßendecke auf besagter Länge notwendig waren, um das Grundstück entwässern und somit baulich nutzen zu können. Es wurden damals keine Abwasserbeiträge (i. H. v. damals 16.875,00 DM) erhoben, da der Kanalhausanschluss überdimensioniert war, um evtl. später zusätzlich anzuschließende Grundstücke mit entwässern zu können.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1:

Das Grundstück grenzt an zwei Verkehrsanlagen an. Zum einen an die [REDACTED] und zum anderen an die Straße [REDACTED]. Da Kosten für die Herstellung der Straßen in einer Erschließungseinheit berechnet wurden, wird das Grundstück nur einmal zu einem Gesamtbeitrag herangezogen. Wären die Straßen getrennt abgerechnet worden, hätte Herr [REDACTED] zwei Bescheide erhalten. Das Grundstück wäre dann jeweils mit 2/3 der Veranlagungsfläche (also insgesamt mit 4/3) herangezogen worden. Dies hätte einen noch höheren Beitrag mit sich gebracht. In der Beitragsberechnung ist Ausschlag gebend, wie ein Grundstück baulich genutzt werden kann. Da sich das Grundstück des Herrn [REDACTED] innerhalb der Festsetzungen eines gültigen Bebauungsplanes befindet, finden diese Festsetzungen automatisch Anwendung. Hier hat die Verwaltung keinen Ermessensspielraum. Das Grundstück ist als komplettes Baugrundstück erfasst und kann auch nur so berücksichtigt werden.

Zu Punkt 2:

Wenn Herr [REDACTED] sein Grundstück 1987 zu einem Quadratmeterpreis von 5-6 DM, also ca. 3,-- € erworben hat, kann man bei einem Erschließungsbeitrag von 21,89 € pro Quadratmeter Verteilungsfläche nicht von einer erneuten Zahlung des Kaufpreises sprechen. Ein erschlossenes Grundstück in Roßdorf in der Straße [REDACTED] kostet bei Privatkauf pro Quadratmeter 270,00 € laut Bodenrichtwertliste. Herr [REDACTED] hat jedoch nur ca. 36,-- € pro Quadratmeter Grundstücksfläche inkl. aller Erschließungskosten bezahlt. Außerdem bewohnt Herr [REDACTED] seit 1987 das Grundstück. Die Nachbargrundstücke dürfen erst seit Ausweisung des Neubaugebietes bebaut werden.

Zu Punkt 3:

Da durch das Neubaugebiet der Kanal in vorhandener Form nicht mehr ausreichend und, durch die Planung an anderer Stelle, nötig war, wurde dieser ausgetauscht und in geänderter Verlauf hergestellt. Eine Anbindung weiterer Anlieger an den von Herrn [REDACTED]

finanzierten, über 50 Meter langen, Kanal war nicht möglich. Somit konnten ihm 1987 evtl. mögliche zugesagte Beiträge nicht erstattet werden. Grundsätzlich wäre es auch nicht möglich, da es sich bei dem ergangenen Bescheid um Erschließungsbeiträge und nicht um Abwasserbeiträge für die erstmalige Herstellung eines städtischen Kanals handelt.

Zu Punkt 4:

Der Bebauungsplan „Im kleinen Feld“ wurde erstmals aufgestellt am 20.12.2003 und die Offenlegung am 02.11.2004 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Ausgelegen hat er vom 11.11.2004 bis 13.12.2004. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 04.11.2004 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Herr [REDACTED] hatte hier die Möglichkeit, den Plan einzusehen und Bedenken, Wünsche und Anregungen vorzubringen. Diese Möglichkeit hat Herr [REDACTED] nicht genutzt. Auch die erste und zweite einfache Änderung wurde ausgelegt und vorher die Auslegung öffentlich bekannt gemacht. Spätestens hier hätte Herr [REDACTED] erkennen können, dass Bebauungsplanänderungen möglich sind und seine Wünsche mitteilen können. Auch diese Möglichkeiten sind ungenutzt verstrichen. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung, vor Abrechnung eines Neubaugebietes die Bürger auf Möglichkeiten der Beitragsreduzierung zu Lasten anderer für einzelne Grundstücke hinzuweisen oder zu beraten.

Zu Punkt 5:

Mit Schreiben vom 14.05.2010 wurde Herr [REDACTED] darauf hingewiesen, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 05.05.2010 beschlossen hat, einen Teilerlass von 5.000,00 € zu gewähren. Weiter wurde Herr [REDACTED] darüber aufgeklärt, dass bei Endabrechnung ein sich evtl. ergebendes Defizit zur Vorausleistung errechnet, er nach veranlagt wird. Mit Schreiben vom 03.10.2010, eingegangen am 03.11.2010, erklärte sich Herr [REDACTED] mit dem Teilerlass einverstanden und bat um Überweisung dessen. Ihm wurde mit Schreiben vom 08.11.2010 mitgeteilt, dass der Teilerlass bei Endabrechnung des Neubaugebietes verrechnet wird. Die Reaktion heute, dass der Teilerlass zu niedrig berechnet wurde, obwohl Herr [REDACTED] seiner Zeit diesem so zugestimmt hat, wird von der Verwaltung nicht kommentiert.

Zu dem Antrag, die Kosten des Kanalhausanschlusses von 1987 in Abzug zu bringen, wird ausgeführt, dass eine Erschließungsbeitragsreduzierung in dieser Form nicht möglich ist. Erschließungsbeiträge werden ohne Kosten für Kanalhausanschlüsse berechnet, demnach können Kanalhausanschlüsse dort auch nicht in Abzug gebracht werden.

Für den Vorschlag 400 m² des Baugrundstücks als Gartenland herauszurechnen und diese entsprechend der Satzung nur mit einem Nutzfaktor 0,25 anzusetzen gibt es keine rechtliche Möglichkeit. Im B-Plan ist die gesamte Grundstücksfläche als Bauland ausgewiesen und muss dem entsprechend herangezogen werden. Herr [REDACTED] hätte bei Aufstellung des B-Plans, bzw. bei einer der Änderungen des B-Plans eine Heraussmessung und Eintragung als Gartenland für die 400 m² Grundstück beantragen können. Herr [REDACTED] hat von seinen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht und kann im Nachhinein diese Verfehlung nicht der Verwaltung vorhalten.

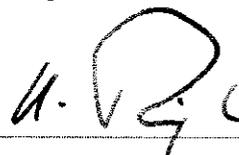
Aus besagten Gründen und Ausführungen sieht die Verwaltung keine rechtlichen und sachlichen Möglichkeiten, dem Anlieger [REDACTED] beantragten Erlass in Höhe der Kanalhausanschlusskosten bzw. eine Reduzierung der Baugrundstücksgröße um den als Garten genutzten Teil einzuräumen. Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die Vorlage wie vorgeschlagen zu beschließen.



Roth
(Sachbearbeiter)



Entzel
(Abteilungsleiter)



Ringel
(Dezernent)

DS/NR: 73/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.03.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Leip.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 19.03.2012
Aktenzeichen: DII/941-12 Ko.
Ersteller: Frau Korell

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS 74/2012
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.03.2012	5
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	14

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift
Dezernat II	

Titel: Verkauf eines Grundstückes "Im Lohfeld", Gemarkung Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Dem Verkauf eines noch zu vermessenden Grundstückes zur Größe von ca. 2.100 qm im Baugebiet „Im Lohfeld“, Gemarkung Bruchköbel an Herrn [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], wird zugestimmt.

Der Kaufpreis für erschlossenes Bauland, zuzüglich der Hausanschlusskosten beträgt 85,71 €/qm.

Begründung:

Herr [REDACTED], Inhaber der Firma [REDACTED], hat gemäß Kaufvertrag vom 21.09.2010 das Grundstück Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED], 3.000 qm, Gemarkung Bruchköbel, zum Preis von 110,- €/qm erworben.

Eine Option zum Erwerb des angrenzenden, noch zu vermessenden Grundstückes zur Größe von ca. 2.100 qm hat sich Herr Grenzer, gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 15.12.2009, vorbehalten.

Der Kaufpreis des zuletzt erworbenen und der Kaufpreis des 2.100 qm großen Grundstückes sollen zusammen 100,- €/qm betragen.

Für das östlich angrenzende Grundstück zur Größe von ca. 3.076 qm erhält Herr [REDACTED] eine weitere Option zum Erwerb im Jahr 2012 zum Preis von 105,- €/qm. Sollte dieses Grundstück nach dem 31.12.2012 erworben werden, zahlt Herr [REDACTED] 110,- €/qm.

Das Unternehmen [REDACTED] besteht seit dem Jahr 1991 und ist seit 2000 in Bruchköbel in der [REDACTED] ansässig. Hierbei handelt es sich um das [REDACTED] mit steigendem Zuwachs. Aufgrund einer geplanten Betriebserweiterung benötigt das Unternehmen insgesamt ca. 8.000 qm.

Herr [REDACTED] erwirbt vorab 2.100 qm mit der Option weitere 3.076 qm zu erwerben. Einen Plan aus dem das Grundstück ersichtlich ist fügen wir bei.

Frau Korell
(Sachbearbeiterin)

Herr Entzel
(Abteilungsleiter)

Erster Stadtrat Ringel
(Dezernent)

**VERMESSUNGSBÜRO
Schütz + Vollmer**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Straßheimer Straße 4
61169 Friedberg / Hessen
Tel. (06031) 7145-0 Fax 7145-20



Kopie der Liegenschaftskarte

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe oder der eigenen nicht kommerziellen Nutzung dienen (§ 18 Abs. 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 – GVBl. I S. 548)

Gemeinde: **Bruchköbel**

Gemarkung: **Bruchköbel**

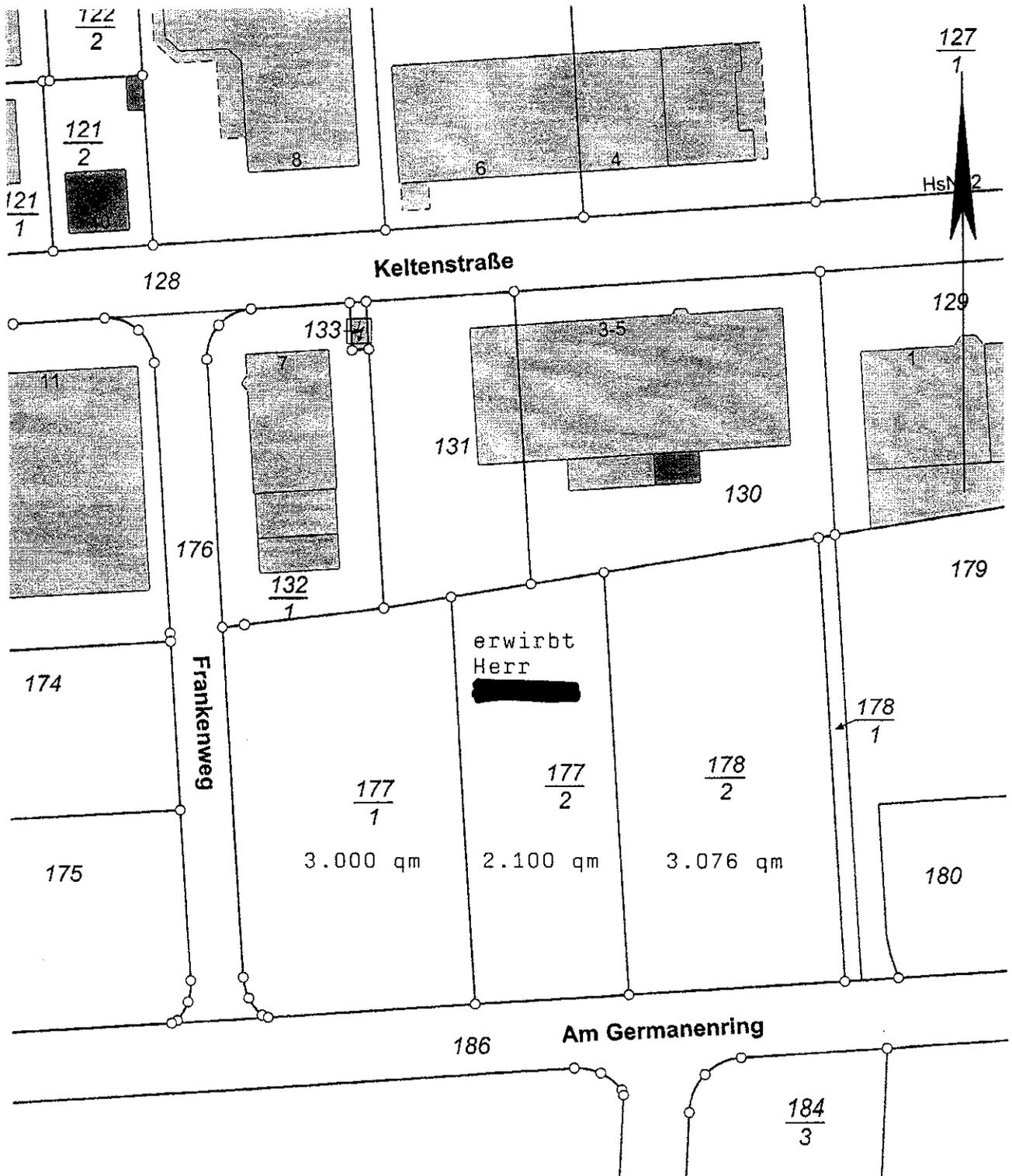
Flur: **14**

Flurstück(e): **177/1, 177/2, 178/2**

Maßstab: **1 : 1000**

AZ.: **101252**

Die Ausgangsdaten können durch Digitalisierung analoger Karten in den Maßstäben 1 : 500 – 1 : 2000 entstanden sein.
Friedberg, den 13.03.2012



DS/NR: 74/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.03.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Lein.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

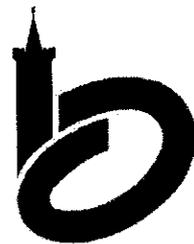
Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



Bruchköbel, 22.03.2012
Aktenzeichen: DII/941-12 Ko
Ersteller: Frau Korell

III Bauabteilung

TISCH -

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 85/2012
-------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	28.03.2012	13
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	15

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel: Verkauf des Grundstückes Graf-Staufenberg-Straße 9 in Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Der Veräußerung des in der Gemarkung Bruchköbel liegenden erschlossenen Grundstückes, Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED], 1.802 qm, Wohnbaufläche an Herrn [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], [REDACTED], zum Preis von 296,-- €/qm, wird zugestimmt.

Sämtliche Kosten der Abwicklung trägt der Käufer.

Begründung:

Das Grundstück Graf-Staufenberg-Straße 9, Bruchköbel, liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans „An der Ziegelei II“ und ist mit einem Ein- bzw. Mehrfamilienhaus zu bebauen.

Aufgrund eines Bieter-Verfahrens erfolgte die Veröffentlichung zur Abgabe eines Angebotes bis zum 19.03.2012 am 11.02.2012 im Hanauer Anzeiger und am 16.02.2012 im Bruchköbeler Kurier.

Bei der Submission am 19.03.2012, durchgeführt von der Finanzabteilung, hat Herr [REDACTED] als Einziger ein Angebot zum Preis von 296,-- €/qm abgegeben, mithin 533.400,-- €. Der ermittelte Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Main-Kinzig-Kreises für dieses Gebiet beträgt 250,-- €/qm; somit liegt der Preis über dem Wert des Gutachterausschusses.

Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Frau Korell
(Sachbearbeiterin)

Herr Entzel
(Abteilungsleiter)

Erster Stadtrat Ringel
(Dezernent)

Maßstab 1:1000



DS/NR: 86/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 28.03.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Legi.* abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____
 Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

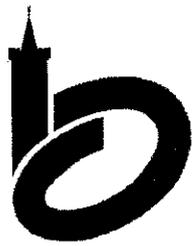
Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt
 wie folgt beschlossen: _____
 Sonstiges: _____



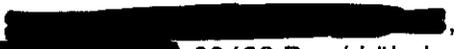
III Bauabteilung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 88/2012	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	04.04.2012	5
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	10
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

Titel: Verkauf eines Grundstückes „Am Kuhweg“, Gemarkung Oberissigheim

Beschlussvorschlag:

Dem Verkauf des im Baugebiet „Am Kuhweg“ im Stadtteil Oberissigheim liegenden erschlossenen Grundstückes

Flur , Flurstück , 442 qm an die Eheleute ,
wohnhaft , 63486 Bruchköbel

zum Preis von 250,-- €/qm, zuzüglich der Hausanschlusskosten, wird zugestimmt.

Der Kaufpreis ist unmittelbar nach dem Kaufvertragsabschluss zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, werden 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Es wird vereinbart, dass die Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz zu dem Quadratmeterpreis, den die Käufer an die Verkäuferin und dem Verkaufspreis, der zum Zeitpunkt des Verkaufs auf dem freien Markt zu erzielen wäre, zahlen, wenn

- das Grundstück nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Kaufvertragsabschluss, entsprechend den Bauvorschriften und Bauauflagen mit einem Wohnhaus bebaut wird oder wenn vor der Bebauung ein Verkauf an Dritte erfolgt,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das auf dem Grundstück errichtete Gebäude auf die Dauer von 10 Jahren nicht selbst bewohnen,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das Grundstück oder Teile davon innerhalb von 10 Jahren veräußern.

Die Eintragung eines entsprechenden Rückkaufrechts in Abt. II des Grundbuchs wird von den Vertragsparteien bewilligt und beantragt. Die Kosten der Rückkaufsteuer tragen die Käufer, ebenfalls eine dadurch gegebenenfalls zu zahlende Grunderwerbsteuer.

Die Differenz zu dem Quadratmeterpreis, der an die Verkäuferin gezahlt wurde und dem Kaufpreis, der auf dem freien Markt zu erzielen wäre, ist vom Gutachterausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu ermitteln.

Die Stadt Bruchköbel behält sich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle vor. Dieses Recht wird grundbuchlich gesichert.

Den Käufern wird empfohlen, hinsichtlich der Heizquelle für das zu errichtende Gebäude auf eine Beheizung mit Öl oder Kohle zu verzichten und eine andere, ökologisch umweltfreundlichere Energie in Anspruch zu nehmen.

Eine Teilung des Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Verkäuferin vorgenommen werden, unabhängig von den Vorschriften des BauGB.

Begründung:

Die Eheleute [REDACTED] haben am 10.03.2012 einen Antrag auf Zuteilung eines Baugrundstückes gestellt.

Gleichzeitig haben Sie sich das Grundstück reservieren lassen und am 28.03.2012 per Email zugesagt.

[REDACTED]

Herr [REDACTED] ist anteiliger Eigentümer einer Eigentumswohnung in Duisburg und eines Hauses in Nassau. Der anteilige Verkauf des Hauses wird in den nächsten Monaten erfolgen, so dass die Finanzierung gesichert ist.

Es ist nicht beabsichtigt, die hälftige Eigentumswohnung zu veräußern. Diese soll weiterhin vermietet bleiben.

Am 15.12.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung die Vergabe von Bauplätzen nach dem „Bruchköbeler Modell“ hinsichtlich der nachstehend genannten Bewerbungsvoraussetzung beschlossen.

Die Bewerber dürfen weder Haus, noch bebaubaren Grund noch Wohnungseigentum (auch außerhalb von Bruchköbel) besitzen. Ausgenommen von dieser Ausschlussregelung sind Bewerber mit selbstbewohnten, nicht familiengerechten oder zu kleinem Wohnungseigentum. Diese Bewerber, werden bei der Vergabe der Grundstücke nur berücksichtigt, wenn die Anzahl der Bewerber ohne Grundbesitz nicht ausreicht.

Die Bewerber sind aufgrund der fortgeschrittenen Vergabe der Grundstücke zu berücksichtigen.

Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Um eine Entscheidung wird gebeten.



Frau Korell
(Sachbearbeiterin)



Herr Entzel
(Abteilungsleiter)



Erster Stadtrat Ringel
(Dezernent)

DS/NR: 88/12

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 04.04.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen *Car.* abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____



III Bauabteilung

Tisch-

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: 104/2012
-------------------------	---------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	11.4.2012	5
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2012	17

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

Titel: Verkauf eines Grundstückes „Im Lohfeld“, Gemarkung Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Dem Verkauf eines noch zu vermessenden Grundstückes zur Größe von ca. 3.669 qm, Flur [REDACTED], Flurstück NN im Baugebiet „Im Lohfeld“, Gemarkung Bruchköbel an Herrn [REDACTED], wohnhaft [REDACTED], [REDACTED], wird zugestimmt.

Der Kaufpreis für erschlossenes Bauland, zuzüglich der Hausanschlusskosten beträgt 110,- €/qm.

Begründung:

Herr [REDACTED] hat am 26.03.2012 einen Antrag auf Zuteilung des o.g. Gewerbegrundstückes gestellt. Herr [REDACTED] betreibt das Unternehmen [REDACTED] seit dem 02.01.1974. Das Grundstück wird zur Betriebserweiterung benötigt.

Auf dem Grundstück sollen ein Bürogebäude, eine Wohnung, ein Lager und Werkstatträume entstehen. Das Unternehmen [REDACTED], 63486 Bruchköbel übernimmt die entsprechenden Baumaßnahmen und wird sodann die Gebäude anmieten.

Die Finanzierung ist lt. Schreiben des Herrn [REDACTED] vom 26.03.2012 gesichert.

Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.

(Sachbearbeiter)

(Abteilungsleiter)

(Dezernent)

VERMESSUNGSBÜRO
Schütz + Vollmer

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Straßheimer Straße 4
61169 Friedberg / Hessen
Tel. (06031) 7145-0 Fax 7145-20



Aufteilungsplan

-2-

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe oder der eigenen nicht kommerziellen Nutzung dienen (§ 18 Abs. 2 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 6. September 2007 – GVBl. I S. 548)

Gemeinde: **Bruchköbel**

Gemarkung: **Bruchköbel**

Flur: **14**

Flurstück(e): **184/4**

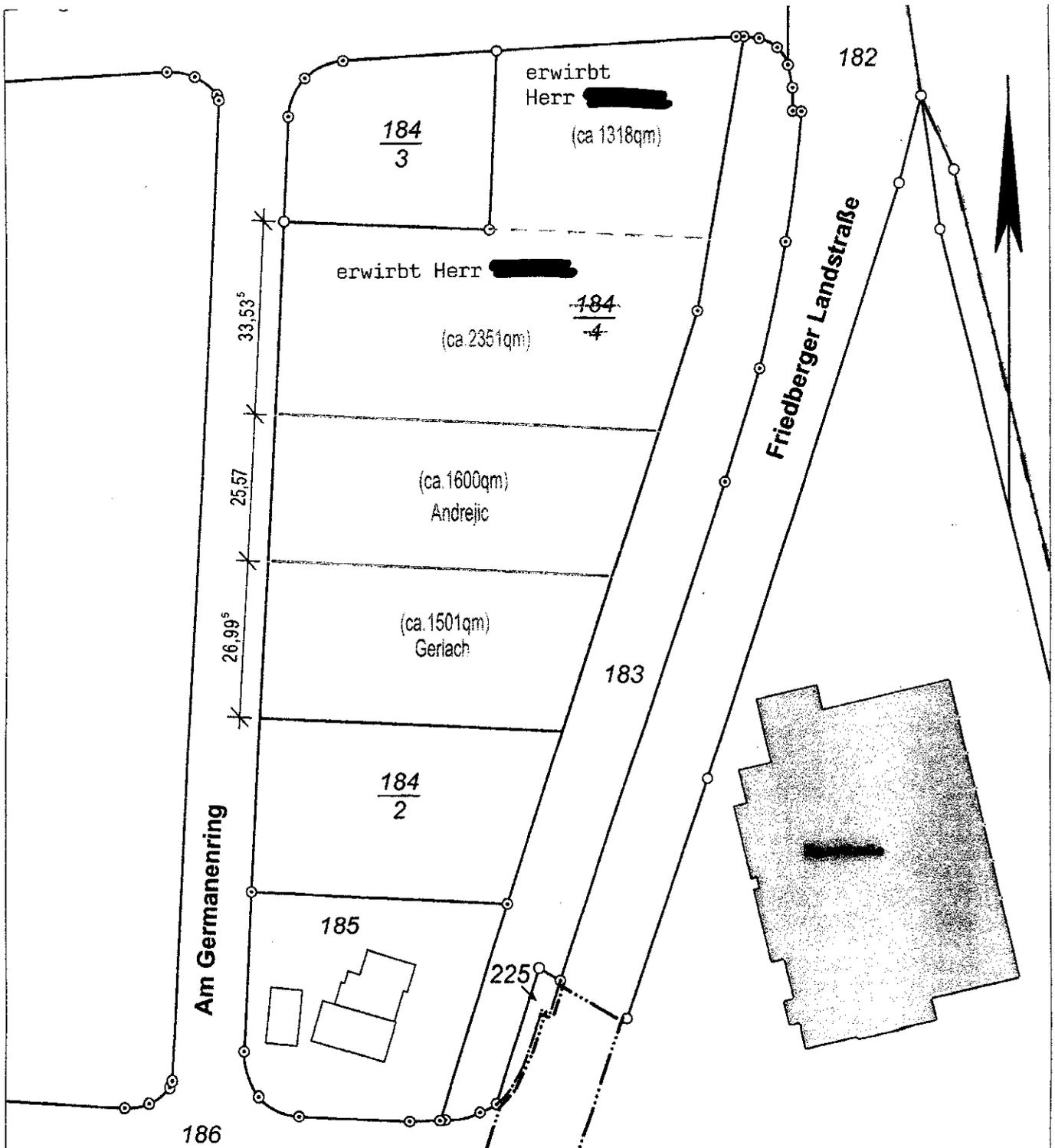
Maßstab: **1 : 1000**

Proj.: 101252

Die Ausgangsdaten können durch Digitalisierung analoger Karten in den Maßstäben 1 : 500 – 1 : 2000 entstanden sein.

Anm.: Die in rot dargestellten Grenzen und Flurstücksnummern beziehen sich auf eine noch durchzuführende Grenzfestlegung, die in Grundbuch und Liegenschaftskataster noch nicht gewahrt ist. Die Angaben sind noch nicht rechtskräftig.

Friedberg, den 17.02.2012



DS/NR: 104/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 11.04.2012

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

Verweisung: _____

3. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

4. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____

5. _____ / Datum der Sitzung: _____

Beschluss: wie vorgeschlagen beschlossen abgelehnt

wie folgt beschlossen: _____

Sonstiges: _____